Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG						
Name und Adresse	der Vorsorgeeinrich	tung				
Diese Bestätigung b	ezieht sich auf das	Regleme	ent/die Reglemente vor	n		
Bezeichnung des Reglements /-nachtrags				Beschlossen am	In Kraft seit	
Betreffend die Decku	ung der versicherun	gstechr	nischen Risiken liegt ei	ne technische Bilanz vo	or	
Name des Experten fo	ür berufliche Vorsorge	e (Verfas	sser) Per (Datum)			
Name des Experten fu	ür berufliche Vorsorge	e (Verfas	sser)		Per (Datum)	
Die Vorsorgeeinrich	tung hat folgende K	ollektiv	versicherungsverträge	abgeschlossen		
Versicherer	Versicherte Risii	ken	Vertragsnummer	Vertragsdauer	Datum	
Nicht rückgedeckte Ri ersichtlich):	isiken und hierfür erfo	orderliche	e Rückstellungen (sofern	n nicht aus der technische	en Bilanz	
Berechnungsgrundl	agen resp. reglemer	ntarisch	e Parameter			
				Vorsorgeeinrichtung und	erfolgt gestützt auf die Be-	
Art. 1 Abs. 2 lit. a BVV2		Art. 1 Abs. 2 lit. b BVV2				
Das Reglement sieht	die Möglichkeit der A	usfinanz	ierung der Leistungskürz	zung eines vorzeitigen Alt	tersrücktritts vor.	
Ja		Nein				
			m Reglement folgende M s um 5 % überschritten w	lassnahmen vorgesehen vird:	, um sicherzustellen,	
Beitragsstopp		Verzinsungsstopp		Beschränkung Ausfi	Beschränkung Ausfinanzierung	
Leistungskür	zung	Andere	e:			
Das Reglement sieht	die Möglichkeit einer	Planwah	ıl vor.			
Ja		Nein				
	sich insbesondere a	uf die fol	genden Parameter, die r	nach fachlich anerkannter	n Grundsätzen	
festgelegt wurden: Umwandlungssatz (BP):		Technischer Zins:				
Verzinsung Einkauftabelle (BP):		Keine Abweichung von der "Goldenen Regel" oder Abweichung von max. 2 % [Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung (inkl. Teuerung), durchschnittliche Verzinsung sofern keine konstante Verzinsung]				
Für die Finanzierung o Der unterzeichnete E				% aller Beiträge b	estimmt.	

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)



[falls gemäss HR-Eintrag notwendig]

Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistung und die Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 und den Sanierungsbestimmungen vom 18. Juni 2004). Die Anpassung der reglementarischen Bestimmungen an die erwähnte Gesetzesrevision führt zu keinen Deckungslücken im Sinne von Bst. d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003 (1. BVG-Revision).

Der Experte bestätigt bezüglich der reglementarischen Bestimmungen insbesondere das Folgende:

- Die Vorsorgeeinrichtung betreibt ausschliesslich berufliche Vorsorge und erbringt insbesondere keine Leistungen des Arbeitgebers (Art. 1 BVG).
- Der Grundsatz der Angemessenheit (Art. 1, 1b BVV2) ist eingehalten. Bei Löhnen über dem oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG betragen gemäss Berechnungsmodell die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung. Bei der Bewertung der Angemessenheit von Kapitalleistungen wurden die entsprechenden Rentenleistungen zugrunde gelegt, wie sie sich bei Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes bzw., falls kein reglementarischer Umwandlungssatz vorgesehen ist, des Mindestumwandlungssatzes nach Art. 14 Abs. 2 BVG ergeben.
- Der Grundsatz der Kollektivität (Art. 1c 1e BVV2) ist eingehalten. Das Reglement sieht eines oder mehrere Kollektive von Versicherten vor, die nach objektiven Kriterien (wie insbesondere der Anzahl der Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe) umschrieben sind. Im Fall der Versicherung einer einzelnen Person ist gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich, und die Bestimmungen nach Art. 44 Abs. 1 BVG sind eingehalten. Im Falle einer Planwahl betragen die Summe der Beitragsanteile von Arbeitgeber und Arbeitnehmern in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens 2/3 der Beitragsanteile des Vorsorgeplans mit den höchsten Beitragsanteilen, und der Beitragssatz des Arbeitgebers ist in jedem Plan gleich hoch.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 1f BVV2) ist eingehalten. Es gelten für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen. Das Reglement sieht insbesondere keine Möglichkeit von individuellen Lösungen und Absprachen vor.
- Der Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1g BVV2) ist eingehalten.
- Das Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV2) ist eingehalten. Es sind insbesondere die nach versicherungs-technischen Grundsätzen berechneten Risiken Tod und Invalidität abgesichert. Für die Beurteilung der Einhaltung des Versicherungsprinzips wurde eine konsolidierte Betrachtung nach Art. 1h Abs. 1 BVV2 über alle Pläne der Vorsorgeeinrichtung (resp. eines Vorsorgewerkes) für einen Arbeitgeber angestellt. Guthaben, welche am 1. Januar 2006 bereits bestanden und die den Anforderungen von Art. 1h BVV2 nicht genügen, werden nicht mehr weiter geäufnet.
- Für die Berechnung des Einkaufs gelten die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (vgl. Planmässigkeit). Der Einkauf wird höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglicht und die aus Einkäufen resultierenden Leistungen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Der versicherbare Lohn (versicherbares Einkommen der Selbständigerwerbenden) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt (Art. 60c Abs. 2 BVV2) und übersteigt das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht (Art. 1 Abs. 2 BVG).

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt:

[Unterschriften gemäss OAK Weisung W-01/2012 Stand vom 1.1.2023 Ziff. 5.2]

Ort und Datum		Der Experte für berufliche Vorsorge Stempel oder Name und Adresse des Vertragspartners		
	 Der ausführende Experte	Zweitunterschrift		
	[Name in Druckschrift und Unterschrift]	[Name in Druckschrift und Unterschrift]		